



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

für den Masterstudiengang "International Economics and Economic Policy" mit dem Abschluss "Master of Science (M. Sc.)" vom 14. Februar 2024

Genehmigt vom Präsidium am 5. März 2024

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrats am 14. Februar 2024 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 5. März 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

```
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
```

- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

```
§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
```

- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 14 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)
- § 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO:
- § 27)
- § 25 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)
- § 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 28 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

```
§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)
```

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 32 Klausurarbeiten (RO: § 35)

§ 33 Hausarbeiten (RO: § 36)

§ 34 Portfolio (RO: § 37)

§ 35 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

```
§ 36 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)
```

§ 37 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 38 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

```
§ 39 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)
```

§ 40 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)

§ 41 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

```
§ 42 Prüfungszeugnis (RO: § 48)
```

§ 43 Masterurkunde (RO: § 49)

§ 44 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Einsprüche und Widersprüche

```
§ 45 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)
```

§ 46 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 47 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 48 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

Anlagen:

Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren (Anlage 2 RO)

Anlage 2: Liste der Import-/Exportmodule (Anlage 4 RO)

Anlage 3: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Abkürzungsverzeichnis:

CP Credit Points (Kreditpunkte)

GVBI. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

HessHG Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des

Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBI. S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9 Haushaltsmodernisierungsgesetz vom 1. April 2022 (GVBI. S. 184,

204)

HImmaVO Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBI. I, S. 94),

zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBI. S. 651)

RO Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang

Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juni

2020

SWS Semesterwochenstunden

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

- (1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.
- (2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy beträgt 4 Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.
- (2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Absatz 4 Auflagen von mehr als 7 CP erteilt worden, verlängert sich die Studienzeit um ein Semester.
- (3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts beziehungsweise entsprechender universitärer Regelungen ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die HImmaVO in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.
- (4) Bei dem Masterstudiengang International Economics and Economic Policy handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).
- (5) Im Rahmen des Masterstudiengangs International Economics and Economic Policy sind 120 Kreditpunkte nachfolgend CP gemäß § 12 zu erreichen.
- (6) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen nach Abschluss der Grundlagenphase für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

- (1) Das Masterstudium zielt auf die Vermittlung von fundierten wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen ab. Es bietet eine breite wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung mit einer Spezialisierung insbesondere in den Bereichen Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Entwicklungsökonomie. Das Studium berücksichtigt dabei, dass sich viele Fragstellungen in diesen Bereichen nur mehr unter umfassender Kenntnis internationaler Zusammenhänge beantworten lassen. Vor diesem Hintergrund bilden grundlegende Lehrinhalte der Mikro- und Makroökonomik, sowie der Ökonometrie die Basis, um erlernte Methoden und Fähigkeiten auf aktuelle volkswirtschaftliche Probleme und Fragestellungen anzuwenden.
- (2) Der Masterstudiengang International Economics and Economic Policy ist eher forschungsorientiert.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert zur konzeptionellen Arbeit in Ministerien, Verbänden, Non-Profit-Organisationen, in der Entwicklungszusammenarbeit, sowie in internationalen Institutionen und Unternehmen.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

- (1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang International Economics and Economic Policy sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Absatz 9 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Regelungen zur Eignungsfeststellung finden dann keine Anwendung.
- (2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist
- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder in der gleichen Fachrichtung jeweils mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern oder
- b) der Nachweis eines dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 Kreditpunkten (CP) oder
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über gleiche oder verwandte Fachrichtungen. § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 RO gelten entsprechend.

- (3) Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das bisherige Studium wirtschaftswissenschaftlich oder (anderweitig) quantitativ, wie zum Beispiel mathematisch oder ingenieurswissenschaftlich, orientiert war.
- (4) In den Fällen des Absatz 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Goethe-Universität im Umfang von bis zu 30 CP erteilt werden. Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil des Masterstudiengangs. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Auflagenerfüllung erbracht sein muss. Absatz 9 Satz 2 bleibt unberührt. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.
- (5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.
- (6) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau C 1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats" vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch
- a) einen UNIcert-Abschluss der Stufe 3 oder
- b) einen TOEFL-Test (Internet basierter Score) mit mindestens 95 Punkten oder
- c) das International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 7,0 Punkten oder
- d) ein Cambridge Certificate (C 1 Advanced) oder
- e) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.
- (7) Der Sprachnachweis für ausländische Studienbewerberinnen und Bewerber entsprechend der "Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung entfällt. Für die Weiterentwicklung von Deutschkenntnissen können die Studierenden auf die Kursangebote der Goethe-Universität zurückgreifen.
- (8) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis unverzüglich, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls die vorläufige Zulassung nach Absatz 8 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 1. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.
- (10) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit

Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Absatz 4 können, in der Regel mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses, erteilt werden.

- (11) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 21 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung, eine Magisterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.
- (12) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist eine Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 28, 29 vorzulegen. Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, bevor das Studium nach dieser Ordnung aufgenommen wird, ist innerhalb der (gesetzlichen) Frist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über sämtliche bereits an einer Hochschule erbrachten Leistungen beizufügen. Leistungen, die hieraus nicht vollständig und mit Bewertung hervorgehen, können nicht bei der Einstufungsprüfung nach § 28 Absatz 12 berücksichtigt werden.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

- (1) Der Masterstudiengang International Economics and Economic Policy ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester.
- (2) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.
- (3) Der Masterstudiengang International Economics and Economic Policy gliedert sich in Grundlagen-, Vertiefungs- und Forschungsphase. Dabei besteht die Grundlagenphase aus fünf obligatorischen Basismodulen, die Vertiefungsphase aus Wahlpflichtmodulen und die Forschungsphase mit einer Masterarbeit und einem begleitenden Thesis Seminar bildet den Abschluss des Studiums.
- (4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 12 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Kreditpunkten (CP) ergibt sich für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Grundlagenphase	PF	30	
Fundamentals of Microeconomics	PF	6	
Fundamentals of Macroeconomics	PF	6	
Fundamentals of Econometrics	PF	6	

Fundamentals of International Economics	PF	6	
Fundamentals of Economic Policy	PF	6	
Vertiefungsphase	WP	60	
International Economics & Economic Policy	WP	12	jeweils 6 CP
Seminar	WP	6	
Supplementaries	WP	6	jeweils 3 CP
Electives*	WP	36	jeweils 6 CP
Forschungsphase		30	
Masterarbeit	PF	24	
Thesis Seminar	PF	6	
Summe		120	

- * Für den Bereich Electives stehen auch Wahlpflichtmodule aus International Economics & Economic Policy (Vorlesungen mit Übungen beziehungsweise Projekte), Seminare und Importmodule zur Verfügung.
- (5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 15 Absatz 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 11 Absatz 3 und § 15 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.
- (7) Die Lehrveranstaltungen sollen ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden, da es sich um einen englischsprachigen Studiengang handelt.
- (8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.
- (9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs International Economics and Economic Policy nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen, Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

Insbesondere unterliegen Module des Masterstudiengangs International Economics and Economic Policy, die aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen ("Importmodule", d.h. externe Module), den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage 2 aufgeführt. Änderungen werden rechtzeitig durch den

Prüfungsausschuss in das Modulhandbuch (vgl. § 11) aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite (vgl. § 15 Absatz 2) unter http://www.wiwi.uni-frankfurt.de hinterlegt.

§ 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

- (1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 RO und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.
- (3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.
- (4) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

- (1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Für den Masterabschluss International Economics and Economic Policy werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 CP benötigt.
- (4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.
- (5) Für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 24 CP vorgesehen. Dies entspricht in Vollzeit einer Bearbeitungszeit von 18 Wochen (vgl. § 15 Absatz 7 RO).
- (6) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet.
- (7) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 HessHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy werden in den folgenden Formen durchgeführt:
 - a) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
 - b) Übung (Ü): Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
 - c) Seminar/Thesis Seminar (S/TS): Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken; Das Thesis Seminar orientiert sich dabei inhaltlich an den Themen der Masterarbeiten der Teilnehmenden;
 - d) Projekt (P): Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen, Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbständiger Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung.
- (2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.
- (3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.
- (4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 14 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.
- (2) Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz 3 und des Absatz 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.
- (3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.
- (4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (5) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit "bestanden" oder unter Anwendung des § 36 Absatz 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.
- (6) Studienleistungen können insbesondere Präsentationen oder Hausarbeiten sein. Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.
- (7) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht auch nicht auszugsweise in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 26 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den

Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(8) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

Die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende der ursprünglichen Lehrveranstaltung.

(9) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

- (1) Der als Anlage 4 angefügte exemplarische Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.
- (2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.
- (3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:
 - zu Beginn des ersten Semesters;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben;
 - bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
 - bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.
- (2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.
- (3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische

Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

- (1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs International Economics and Economic Policy nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von mindestens zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
 - Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
 - Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium);
 - gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).
- (2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und dessen Prüfungsamt verantworteten Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen ihre Lehrleistung überwiegend in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Absatz 9 gilt entsprechend.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsaumt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.
- (12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen

Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
 - Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
 - gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
 - Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
 - die Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß §§ 28, 29 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen;
 - die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
 - die Entscheidungen zur Masterarbeit;
 - die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
 - die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
 - die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
 - die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
 - Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll. § 47 Absatz 2 bleibt unberührt;
 - eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
 - das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
 - Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
- (3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 22 Absatz 2 HessHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorar-professorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand

getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. § 35 Absatz 6 bleibt unberührt.

- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 35 Absatz 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.
- (5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität ist. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.
- (6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

- (1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:
 - a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Masterprüfung, eine Masterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach International Economics and Economic Policy oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach International Economics and Economic Policy oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
 - eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
 - gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
 - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

- (1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 40 Absatz 7.
- (2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Satz 4 bleibt unberührt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studierende können beim Prüfungsausschuss die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.
- (5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch das Prüfungsamt, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung beziehungsweise Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bzw. alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im

Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

- (7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beziehungsweise vor dem Prüfungszeitraum die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei größeren Veranstaltungen kann eine Rücktrittsfrist bis zu maximal fünf Wochen festgelegt werden. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 23 Absatz 1.
- (8) Die Meldung zu Wahlpflichtmodulen nach § 9 Absatz 9 ist letztmalig in dem Semester möglich, in dem die letzte zur Erlangung des Masterabschlusses nach dieser Ordnung erforderliche Leistung erbracht wird. Ist dies die Masterarbeit, so ist das Datum der Abgabe der Masterarbeit maßgeblich.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) gemäß § 36 Absatz 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartnerin oder -partner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.
- (4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.
- (5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

- (2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.
- (4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

(1) Die fünf Pflichtmodule der Grundlagenphase müssen nach zwei Semestern erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ersten Semesters die für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Modulprüfungen bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy. Die Masterprüfung muss bis zum Abschluss des achten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres fünften Semesters die Masterprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 5 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy.

(2) Die für

- die erfolgreiche Absolvierung der fünf Pflichtmodule der Grundlagenphase und
- den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung

nach Absatz 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- 1. durch genehmigte Urlaubssemester;
- 2. durch studienbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
- 3. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
- 4. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;

- 5. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
- 6. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerin oder Ehe-/Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
- durch Zugehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände bedingt waren.

Im Falle der Nummer 5 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Absatz 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag auf Fristverlängerung soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 14 Absatz 7, 30 Absatz 8, 33 Absatz 5, 35 Absatz 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden ("nicht ausreichend" (5,0)) gilt.
- (7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 47 Absatz 1.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.
- (10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

- (1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.
- (2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 28 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 60 Absatz 5 HessHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (4) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (6) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs International Economics and Economic Policy der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang International Economics and Economic Policy nicht möglich.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang anerkannt werden.
- (8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.
- (9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 10 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.
- (10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.
- (11) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Absatz 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze 6 und 10 bleiben unberührt.
- (12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein. Für je bis zu 30 CP wird ein Fachsemester angerechnet.
- (13) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.
- (14) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und

die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

- (1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.
- (2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). Nur in dem Modul "Research" erfolgt die Modulprüfung kumulativ.
- (3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.
- (4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.
- (5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:
 - Klausuren;
 - Hausarbeiten:
 - Portfolios.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen.

Weitere Prüfungsform ist eine Präsentation.

- (6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.
- (7) Prüfungssprache ist Englisch.
- (8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht auch nicht auszugsweise in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 14 Absatz 7 gilt entsprechend.

- (9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.
- (10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

- (1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschul-öffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Prüfende entsprechende Nachweise verlangen.

§ 32 Klausurarbeiten (RO: § 35)

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) "Multiple-Choice-Fragen", dies beinhaltet auch "Single-Choice-Fragen", sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:
 - 1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
 - Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden.
 Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

- (3) Machen Multiple-Choice/und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

 - Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
- (4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.
- (5) Die Regelung zu den Bestehensgrenzen in Absatz 4 gilt nicht, wenn die Klausur für eine Prüfungsgruppe entwickelt wurde und nach dem individuellen Bewertungsschema der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers bewertet wird.
- (6) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.
- (7) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 23 und 26.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.
- (9) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (10) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 46. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 33 Hausarbeiten (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 30 Absatz 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 32 Absatz 9 entsprechende Anwendung.

§ 34 Portfolio (RO: § 37)

- (1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (2) Für das Portfolio findet § 33 entsprechende Anwendung.

§ 35 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

- (1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet zusammen mit dem begleitenden Thesis Seminar ein eigenständiges Abschlussmodul.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 24 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 18 Wochen.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 CP inklusive aller Grundlagenmodule aus dem Masterstudiengang International Economics and Economic Policy voraus.
- (5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 Absatz 1 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigte Masterarbeit (externe Masterarbeit). Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur

Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Masterarbeit.

- (6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden, zum Beispiel in privaten oder staatlichen Institutionen. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden.
- (7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.
- (10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.
- (11) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- (12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 4 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 23 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungszeit um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.
- (15) Die Masterarbeit ist in einem schriftlichen (gebundenen) Exemplar und in elektronischer Form einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.
- (16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.
- (17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 36 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der

Prüfungsberechtigten gemäß § 20 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Absatz 5 Satz 5 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss eine der Prüfenden professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 36 Absatz 5 festgesetzt.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 36 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

- (1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen werden benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

- (4) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein prozentual gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen.
- (7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(8) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5 sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5 gut

2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend

(9) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5 very good

1,6 bis einschließlich 2,5 good

2,6 bis einschließlich 3,5 satisfactory

3,6 bis einschließlich 4,0 sufficient

über 4,0 fail

- (10) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,0 lautet das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden". Die englischsprachige Übersetzung von "mit Auszeichnung bestanden" lautet: "with distinction".
- (11) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 44 aufgenommen.

§ 37 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

- (1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.
- (2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden ist, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen

schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 38 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records, Muster Anlage 7 RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen;

Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 39 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

Wird ein Wahlpflichtmodul ein oder zwei Mal nicht bestanden, kann in anderes Wahlpflichtmodul gewechselt werden. Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann einmal in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 40 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden. Bei kumulativen Modulteilprüfungen ist nur die nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.
- (7) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.
- (8) Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 22 entsprechend.
- (9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 41 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
- 1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit nach § 39 besteht,
- 2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 überschritten worden ist oder
- 3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 26 vorliegt
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 42 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote. Im Zeugnis wird ferner auf Antrag das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem entsprechenden Diplomabschluss beziehungsweise dem entsprechenden Magisterabschluss entspricht.

§ 43 Masterurkunde (RO: § 49)

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.
- (2) Die Urkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 44 Diploma Supplement (RO: § 50)

- (1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 36 Absatz 8 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolven- tinnen/Absolventen inner-halb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 45 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer

Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 46 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

- (1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 HImmaVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 47 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

- (1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 48 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy vom 15. Juli 2015 – veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 25. August 2015 – außer Kraft.

- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom 15. Juli 2015 bis spätestens Ende des Sommersemesters 2026 ablegen.

Ein vorheriger Wechsel in die neue Ordnung ist ausgeschlossen.

Frankfurt, den 14.03.2024

Prof. Dr. Christian Schlag

Dekanin/Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Anlage 1: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren

- 1. Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten werden für die Zulassung neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss folgende weitere Kriterien hinzugezogen:
 - a) Note des Studienabschlusses beziehungsweise die vorläufige Durchschnittsnote,
 - b) der Anteil quantitativer Methodenmodule im vorausgesetzten Studiengang,
 - c) der Durchschnitt der quantitativen Methodenmodule sowie
 - d) einem englischsprachigen Motivationsschreiben.
- 2. Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.
- 3. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 14 % aus dem Anteil quantitativer Methodenmodule im vorausgesetzten Studiengang, zu 10 % aus der Durchschnittsnote der quantitativen Methodenmodule und zu 25 % aus der Bewertung des Motivationsschreibens ergibt. Die unter 1. aufgezählten Kriterien werden nach Maßgabe folgender Regelungen mit Notenpunkten bewertet.
 - a) Note des Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote

Die Note des Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote werden wie folgt in bis zu 10 Notenpunkte umgerechnet. Unbenotete Module werden dabei nicht berücksichtigt.

1,0 – 1,4	10 Notenpunkte
1,5 – 1,7	9 Notenpunkte
1,8 – 1,9	8 Notenpunkte
2,0 – 2,1	7 Notenpunkte
2,2-2,3	6 Notenpunkte
2,4 – 2,5	5 Notenpunkte
2,6 – 2,7	4 Notenpunkte
2,8 – 2,9	3 Notenpunkte
3,0 – 3,1	2 Notenpunkte
≥ 3,2	1 Notenpunkt

b) Anteil quantitativer Methodenmodule im vorausgesetzten Studiengang

Für ECTS in Modulen zu quantitativen Methoden im vorausgesetzten Studium können maximal 10 Notenpunkte vergeben werden. Zu den quantitativen Methodenmodulen zählen Kurse in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie und quantitativen Methoden, sowie andere vergleichbare Kurse mit solchen methodischen Inhalten in dem für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschluss. Explizit nicht berücksichtigt werden Module, in denen diese Methoden lediglich angewandt werden, z.B. Mikroökonomie, Module aus dem Bereich Finanzen oder Wirtschaftsinformatik. Für die quantitativen Methodenmodule werden bis zu 10 Notenpunkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

≥ 30 ECTS:	10 Notenpunkt
25-29 ECTS:	9 Notenpunkte
22-24 ECTS:	8 Notenpunkte
19-21 ECTS:	7 Notenpunkte
16-18 ECTS:	6 Notenpunkte
13-15 ECTS:	5 Notenpunkte
10-12 ECTS:	4 Notenpunkte
7-9 ECTS:	3 Notenpunkte
4-6 ECTS:	2 Notenpunkte
≤ 3 ECTS:	1 Notenpunkt

c) Durchschnittsnote der quantitativen Methodenmodule

Für die Durchschnittsnote in quantitativen Methodenmodulen werden die in b) genannten Module berücksichtigt, sofern diese benotet wurden. Dabei ist unerheblich, ob diese Module in die Berechnung der Abschlussnote eingehen. Unbenotete Module (Propädeutika) werden hierbei nicht berücksichtigt. Für die Durchschnittsnote werden bis zu 10 Notenpunkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

1,0-1,4	10 Notenpunkt
1,5 – 1,7	9 Notenpunkte
1,8 – 1,9	8 Notenpunkte
2,0 – 2,1	7 Notenpunkte
2,2-2,3	6 Notenpunkte
2,4 – 2,5	5 Notenpunkte
2,6 – 2,7	4 Notenpunkte
2,8 – 2,9	3 Notenpunkte
3,0 – 3,1	2 Notenpunkte
≥3,2	1 Notenpunkt

d) Die Bewertung des englischsprachigen Motivationsschreibens

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang International Economics and Economic Policy sowie der Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang. Hierbei sollen die bisherigen Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten darüber hinaus zu erkennen geben, inwieweit sie ihre Vorerfahrung und Interessen in Bezug setzen können zu den spezifischen Charakteristika des Masterstudiengangs International Economics and Economic Policy.

Das Motivationsschreiben wird wie folgt bewertet:

1,0 – 1,4	10 Notenpunkte
1,5 – 1,7	9 Notenpunkte
1,8 – 1,9	8 Notenpunkte
2,0 – 2,1	7 Notenpunkte
2,2 – 2,3	6 Notenpunkte
2,4 – 2,5	5 Notenpunkte
2,6 – 2,7	4 Notenpunkte
2,8 – 2,9	3 Notenpunkte
3,0 – 3,1	2 Notenpunkte
3,2 – 4,0	1 Notenpunkte
≥3,2	0 Notenpunkte

^{4.} Ist für den Studiengang keine Zulassungsbeschränkung festgesetzt, erfordert die Zulassung eine Gesamtbewertung nach Nr. 3 mit einem Schnitt von mindestens 6 Punkten.

Anlage 2: Liste der Import- und Exportmodule

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	СР
M.Sc. der Studienrichtungen Quantitative Accounting",	Mathematical Methods (MAME)	FB 02	WiSe	8
"Quantitative Economics",	Advanced Econometrics 1 (AEC 1)	FB 02	WiSe	8
"Quantitative Finance" und "Quantitative Marketing"	Advanced Econometrics 2 (AEC 2)	FB 02	SoSe	8
	Advanced Microeconomics 1 (AMI 1)	FB 02	WiSe	8
	Advanced Microeconomics 2 (AMI2)	FB 02	SoSe	8
	Advanced Macroeconomics 1 (AMA 1)	FB 02	WiSe	8
	Advanced Macroeconomics 2 (AMA 2)	FB 02	SoSe	8
	Historical and Normative Foundations of Economics (1) + (2) (HNFE (1) + HFNE (2))	FB 02	WiSe/ SoSe	6
	Advanced Topics in Development and International Economics (1) + (2) + (3) (ATDI (1), ATDI (2), ATDI (3))	FB 02	WiSe/ SoSe	6
	Advanced Topics in Econometrics (1) + (2) + (3) (ATEC (1), ATEC (2), ATEC (3))	FB 02	WiSe/ SoSe	6
	Advanced Topics in Macroeconomics (1) + (2) + (3) (ATMA (1), ATMA (2), ATMA (3))	FB 02	WiSe/ SoSe	6
	Advanced Topics in Microeconomics (1) + (2) + (3) (ATMI (1), ATMI (2), ATMI (3))	FB 02	WiSe/ SoSe	6
	Research Seminar in Development and International Economics (RSDI)	FB 02	WiSe/ SoSe	6
	Research Seminar in Econometrics (RSEC)	FB 02	WiSe/ SoSe	6
	Research Seminar in Macroeconomics (RSMA)	FB 02	WiSe/ SoSe	6

Research Seminar in Microeconomics (RSMI)	FB 02	WiSe/ SoSe	6
Programming Languages (PRLA)	FB 02	SoSe	4

Dienstleistung für Studiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	СР
M. Sc. Betriebswirtschaftslehre, M. Sc. Management Science	Fundamentals of Econometrics (FECO)	FB 02	WiSe	6
Management Science	Fundamentals of Microeconomics (FMIC)	FB 02	WiSe	6
	Fundamentals of Macroeconomics (FMAC)	FB 02	WiSe	6
	Stochastic Calculus in Finance and Economics (SCFC)	FB 02	WiSe	6
M. A. Modern East Asian Studies	Fundamentals of Econometrics (FECO)	FB 09	WiSe	6
M. Sc. Mathematik	Grundlagenmodule	FB 12	WiSe	6
	zulassungsoffene Wahlpflichtmodule aus International Economics & Economic Policy	FB 12	WiSe	6

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Anzahl Kreditpunkte: 6 CP

1. Inhalte:

Das Modul "Fundamentals of Microeconomics" vermittelt den Studierenden eine grundlegende Einführung in Inhalt und Methodik der Mikroökonomie auf fortgeschrittenem Niveau.

Mögliche Inhalte sind dabei:

Klassische Mikroökonomie:

- Das Modell des Konsumenten
- Das Modell der Firma
- Der Partialmarkt
- Allgemeines Gleichgewicht
- Externalitäten und öffentliche Güter

• Adverse Selektion und Moralisches Risiko

Spieltheorie:

- Statische Spiele bei vollständiger und unvollständiger Information
- Dynamische Spiele bei vollständiger und unvollständiger Information
- Oligopoltheorie

2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:

Die Studierenden...

- ...erwerben die Kompetenz, gleichgewichtstheoretisch zu argumentieren und zu analysieren,
- ...erlangen die zentrale Fähigkeit, Opportunitätskosten- und Optimalitätskalküle selbstständig durchzuführen,
- ...haben die Fähigkeit zu strategischem Denken in spieltheoretischen Situationen,
- ...können die erlernten Fähigkeiten nach Abschluss dieses Moduls auf unbekannte Themengebiete und Fragestellungen übertragen,
- ...erlangen die Grundlage für die Veranstaltung "Fundamentals of Microeconomics" bzw. die Grundlage für die spezifischeren Vorlesungen und Seminare der Vertiefungsphase.

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Keine.

4. Lehr- und Lernformen:

Vorlesung und Übung.

5. Semestergleitende Nachweise (Teilnahmenachweis/Studienleistung):

Keine.

6. Modulabschlussprüfung:

90-minütige Klausur *oder* mündliche Prüfung (15 Minuten je Prüfling) *oder* Portfolio Prüfung bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:

- Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise einen Podcast
- Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung, beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung,
 Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä.
- Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms
- Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung
- mündliche Vorträge
- schriftliche Reflexion in Form eines Essays, eines Brainstormings
- Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern

Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

7. Modulnote:

Modulname:	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Fundamentals of Macroeconomics	
Art des Moduls:	
Pflichtmodul	
1. Inhalte:	

Das Modul "Fundamentals of Macroeconomics" vermittelt die wichtigsten Modelle und Analyseinstrumente der makroökonomischen Theorie auf fortgeschrittenem Niveau und wendet sie auf wirtschaftspolitische Fragestellungen an.

Spezielle Inhalte sind dabei unter anderem:

- Volkswirtschaftliches Wachstum
- Konjunktur Analyse
- Analyse der volkswirtschaftlichen Nachfrage
- Arbeitsmarktunvollkommenheiten und Arbeitslosigkeit
- Inflation, Geldtheorie und -politik
- Fiskalpolitik und Staatsdefizite

2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:

Die Studierenden...

- ...verstehen die wichtigsten makroökonomischen Modelle und theoretischen Methoden,
- ...erlangen die Grundlage für die spezifischeren Vorlesungen und Seminare der Vertiefungsphase,
- ...sind in der Lage nach Abschluss dieses Moduls, mit Hilfe der erlernten Modelle aktuelle Fragen der Makroökonomik zu analysieren,
- ...können theoretische und empirische Arbeiten in dem Bereich der Makroökonomik kritisch beurteilen.

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Keine.

4. Lehr- und Lernformen:

Vorlesung und Übung.

5. Semestergleitende Nachweise (Teilnahmenachweis/Studienleistung):

Keine

6. Modulabschlussprüfung:

90-minütige Klausur *oder* mündliche Prüfung (15 Minuten je Prüfling) *oder* Portfolio Prüfung bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:

- Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise einen Podcast
- Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung, beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä.
- Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms
- Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung
- mündliche Vorträge
- · schriftliche Reflexion in Form eines Essays, eines Brainstormings
- Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern

Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

7. Modulnote:

Modulname:	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Fundamentals of Econometrics	
Art des Moduls:	
Delicatore a dual	

1. Inhalte:

Das Modul behandelt die ökonometrische Analyse von Daten auf der Mikro- bzw. Makroebene, wie sie im Querschnitt bzw. im Längsschnitt (über die Zeit) anfallen. Die Anwendung der Methoden wird mit Hilfe von Fallbeispielen und Übungen auf Basis ökonometrischer Software demonstriert und geübt.

Spezielle Inhalte sind dabei unter anderem:

- Kleinste-Quadrate-Schätzung und Eigenschaften des KQ-Schätzers
- Verallgemeinertes KQ-Verfahren und dessen Eigenschaften
- Verfahren zur Modellselektion
- Panelverfahren
- Schätzung von Instrumentalvariablen und deren Eigenschaften
- Zeitreihenanalyse

2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:

Die Studierenden...

- ...erlangen Verständnis der Methoden der Ökonometrie,
- ...erlangen die Grundlage für die spezifischeren Vorlesungen und Seminare der Vertiefungsphase,
- ... sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, empirische Studien zur Untersuchung von Zusammenhängen zwischen ökonomischen Variablen selbständig vorzunehmen und Studien Dritter zu interpretieren und zu bewerten,
- ...können erlernte Methoden auf andere Problemstellungen übertragen oder entsprechend den speziellen Gegebenheiten modifizieren.

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Keine.

4. Lehr- und Lernformen:

Vorlesung und Übung.

5. Semestergleitende Nachweise (Teilnahmenachweis/Studienleistung):

Keine.

6. Modulabschlussprüfung:

90-minütige Klausur *oder* mündliche Prüfung (15 Minuten je Prüfling) *oder* Portfolio Prüfung bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:

- Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise einen Podcast
- Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung, beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung,
 Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä.
- Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms
- Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung
- mündliche Vorträge
- schriftliche Reflexion in Form eines Essays, eines Brainstormings
- Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern

Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

7. Modulnote:

Modulname:
Fundamentals of International Economics
Art des Moduls:
Pflichtmodul

1. Inhalte:

Das Modul "Fundamentals of International Economics" vermittelt die wichtigsten Theorien des internationalen Handels auf fortgeschrittenem Niveau und wendet sie auf wirtschaftspolitische Fragestellungen an.

Mögliche Inhalte sind dabei:

- Theorien der komparativen Kostenvorteile (Ricardo-Modell sowie Faktorproportionentheorie nach Heckscher-Ohlin)
- Neue Außenhandelstheorie (Neue Ökonomische Geographie Das Krugman Modell, heterogene Firmen Das Melitz Model sowie Theorien des Intrasektoralen Handels)

2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:

Die Studierenden...

- ...kennen und verstehen die wichtigsten Theorien des internationalen Handels,
- ...erhalten die Grundlage für die spezifischeren Vorlesungen und Seminare der Vertiefungsphase,
- ...sind in der Lage, aktuelle Fragen des internationalen Handels zu analysieren und theoretische sowie empirische Arbeiten aus diesem Bereich kritisch zu beurteilen.

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Keine.

4. Lehr- und Lernformen:

Vorlesung und Übung.

5. Semestergleitende Nachweise (Teilnahmenachweis/Studienleistung):

Keine

6. Modulabschlussprüfung:

90-minütige Klausur *oder* mündliche Prüfung (15 Minuten je Prüfling) *oder* Portfolio Prüfung bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:

- Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise einen Podcast
- Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung, beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung,
 Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä.
- Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms
- Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung
- mündliche Vorträge
- schriftliche Reflexion in Form eines Essays, eines Brainstormings
- Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern

Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

7. Modulnote:

Modulname:
Fundamentals of Economic Policy
Art des Moduls:
Pflichtmodul

Anzahl Kreditpunkte: 6 CP

1. Inhalte:

Das Modul "Fundamentals of Economic Policy" vermittelt den Studierenden eine grundlegende Einführung in die normative sowie positive Seite der Analyse von Wirtschaftspolitik.

Mögliche Inhalte sind dabei:

Normativer Teil:

- Wohlfahrtsfunktionen und die Aggregation von individuellen Präferenzen zu sozialen Präferenzen
- Optimale Bereitstellung öffentlicher Güter
- Externalitäten und die Tragik der Allmende
- Kosten-Nutzen-Analyse
- Wirtschaftspolitische Regulierung und Beschaffung

Positiver Teil:

- Public Choice Theorie
- Ökonomik des Föderalismus
- Rent Seeking
- Bürokratie und die Leviathan Hypothese

2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:

Die Studierenden...

- ...kennen und verstehen die Theorie der Wirtschaftspolitik und haben Kenntnis über wichtige Anwendungsbeispiele,
- ...erlangen Kenntnisse für die spezifischeren Vorlesungen und Seminare der Vertiefungsphase,
- ...sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, aktuelle wirtschaftspolitische Fragen zu analysieren und theoretische sowie empirische Arbeiten aus diesem Bereich kritisch zu beurteilen.

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Keine.

4. Lehr- und Lernformen:

Vorlesung und Übung.

5. Semestergleitende Nachweise(Teilnahmenachweis/Studienleistung):

Keine.

6. Modulabschlussprüfung:

90-minütige Klausur *oder* mündliche Prüfung (15 Minuten je Prüfling) *oder* Portfolio Prüfung bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:

- Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise einen Podcast
- Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung, beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung,
 Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä.
- Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms
- Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung
- mündliche Vorträge
- schriftliche Reflexion in Form eines Essays, eines Brainstormings
- Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern

Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

7. Modulnote:

Modulname:
International Economics & Economic Policy
Art des Moduls:
Wahlpflichtmodul

Anzahl Kreditpunkte: 6 CP

1. Inhalte:

Module aus dem Bereich International Economics and Economic Policy sind Teil der Vertiefungsphase und sollen den Studierenden, ausgehend von den in der Grundlagenphase erlernten Kompetenzen, aktuelle Forschungsinhalte und Fragestellungen in International Economics und Economic Policy näherbringen. Internationale Verflechtungen von Staaten und Volkswirtschaften werden unter anderem in Themengebieten des internationalen Handels, der internationalen Makroökonomie oder der Fiskalpolitik behandelt. Ebenso werden Themen der Finanzwissenschaften, der Entwicklungsökonomie sowie der Wirtschaftspolitik abgedeckt.

2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden...

- ...beherrschen die weitgehend eigenständige Anwendung und Übertragung der zuvor erlernten Methoden auf aktuelle, wirtschaftspolitische Probleme und die kritische Auseinandersetzung mit kontemporärer Literatur,
- ...können nach Abschluss von Modulen aus dem Bereich International Economics & Economic Policy ihnen unvertraute Ideen und Fragestellungen interpretieren, bewerten und mögliche Lösungen entwickeln.

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Keine.

4. Lehr- und Lernformen:

Vorlesung und Übung oder Projekt.

5. Semestergleitende Nachweise (Teilnahmenachweis/Studienleistung):

Keine

6. Modulabschlussprüfung:

90-minütige Klausur *oder* mündliche Prüfung (15 Minuten je Prüfling) *oder* Portfolio Prüfung bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:

- Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise einen Podcast
- Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung, beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä.
- Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms
- Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung
- mündliche Vorträge
- schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings
- Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern

Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

7. Modulnote:

Modulname:	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Seminar	
Art des Moduls:	
Wahlpflichtmodul	
1. Inhalte:	

Die Seminarinhalte orientieren sich in der Regel an aktuellen wirtschaftspolitischen Themengebieten oder wirtschaftspolitisch relevanten Methoden. Beispiele hierfür sind unter anderem Themen der Entwicklungsökonomie, der Finanzwissenschaften oder der europäischen Integration in Bezug auf wirtschafts- und finanzpolitische Aspekte.

2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:

Die Studierenden...

- ...erlernen im Rahmen eines Seminars weitgehend selbständig ein wissenschaftliches Thema zu erarbeiten,
- ...vertiefen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich einer sinnvollen wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsweise,
- ...erlernen die Fähigkeit, komplizierte Sachverhalte übersichtlich und verständlich darzustellen und zu präsentieren,
- ...sind in der Lage, Diskussionen über wirtschaftswissenschaftliche Themen in einer differenzierten Form zu führen.

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Keine.

4. Lehr- und Lernformen:

Seminar.

5. Semestergleitende Nachweise (Teilnahmenachweis/Studienleistung):

Regelmäßige Teilnahme.

Bei Wahl der Prüfungsform Hausarbeit eine bestandene Präsentation (ca. 30 Minuten).

Bei Wahl der Prüfungsform Präsentation eine bestandene Hausarbeit (ca. 20 Seiten).

6. Modulabschlussprüfung:

Hausarbeit (ca. 20 Seiten, ca. 6 Wochen veranstaltungsbegleitende Bearbeitungszeit) *oder* Präsentation (ca. 30 Minuten) *oder* Portfolio Prüfung bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:

- Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise einen Podcast
- Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung, beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä.
- Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms
- Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung
- mündliche Vorträge
- schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings
- Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern

Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

7. Modulnote:

100 % Hausarbeit oder 100 % Präsentation 100 % Portfolio

Modulname:	Anzahl Kreditpunkte: 3 CP
Supplementary	
Art des Moduls:	
Wahlpflichtmodul	
1 T.L.W	

1. Inhalte:

Die Modulinhalte orientieren sich in der Regel an aktuellen wirtschaftspolitischen Themengebieten und Fallbeispielen aus der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder politischen Praxis. Die Module beschäftigen sich insbesondere mit der Anwendung der ökonomischen Theorie im Rahmen praxisrelevanter, wirtschaftspolitischer Fragestellungen. Den Studierenden soll ein Einblick in die Umsetzung anerkannter Forschungsergebnisse im Rahmen praxisorientierter Problemstellungen gewährt werden. Zu diesem Zweck erläutern zumeist universitätsexterne Dozenten und Experten in

diesen Bereich (z.B. von der EZB, Bundesbank etc.) spezifische Sachverhalte, die beispielsweise Bezug zu Zentralbanken, Devisen- oder anderen Finanzmärkten oder Anwendungen von Fiskalpolitik aufweisen.

2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:

Die Studierenden...

- ... sind nach Abschluss eines Supplementary Moduls in der Lage, einige bereits zuvor erlernte Theorien und Methoden anhand von konkreten Fallbeispielen aus der Praxis zu reflektieren und ihre Verwendbarkeit zu bewerten,
- ...entwickeln ein erweitertes Verständnis der übergeordneten Studieninhalte, welches beim Zusammenfügen von Theorie und Praxis helfen sollte.
- ...können Wissen und Fähigkeiten auf praxisbezogene Fragestellungen transferieren und Handlungsempfehlungen aussprechen.

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Keine.

4. Lehr- und Lernformen:

Vorlesung oder Projekt.

5. Semestergleitende Nachweise (Teilnahmenachweis/Studienleistung):

Keine

6. Modulabschlussprüfung:

60-minütige Klausur *oder* mündliche Prüfung (ca. 10 Minuten je Prüfling) *oder* Portfolio Prüfung bestehend aus studienbegleitenden Teilleistungen wie etwa:

- Erstellung einer digitalen Leistung in Form einer Bild- oder Tonsequenz, beispielsweise einen Podcast
- Erstellung einer bildlichen oder graphischen Leistung (beispielsweise eine graphische Prozessdarstellung, Darstellung von Organisations- und Entscheidungsstrukturen o.ä.)
- Erstellung einer computergestützten Leistung, beispielsweise in Form der Programmierung eines IT-Programms
- Gruppenarbeit und deren gemeinsame Vorstellung
- mündliche Vorträge
- schriftliche Reflektion in Form eines Essays, eines Brainstormings
- Bearbeitung/Einreichung von Übungsblättern

Das Portfolio umfasst ca. 20 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente des Portfolios werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

7. Modulnote:

100 % Klausur oder 100 % mündliche Prüfung oder 100 % Portfolio

Modulname:	Anzahl Kreditpunkte: 6 CP
Elective	
Art des Moduls:	
Wahlpflichtmodul	

1. Inhalte:

Veranstaltungen aus dem Bereich Electives sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, eigene Schwerpunkte zu entwickeln. Dies kann z.B. durch methodische Veranstaltungen erfolgen. Beispiele der für das Studium in "International Economics and Economic Policy" relevanten Methoden sind Statistik und Ökonometrie. Auch Veranstaltungen, die sich an der Grenze der Wirtschaftswissenschaften zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen befinden, sind ein Teil dieses Angebots. Beispiele hierfür sind unter anderem Vorlesungen, die Themen der Ökonomie mit Theorien und Methoden der Psychologie oder der Philosophie verbinden. Für den Bereich Electives stehen auch Wahlpflichtmodule aus International Economics & Economic Policy (Vorlesungen mit Übungen), Seminare und Importmodule zur Verfügung.

2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:

Die Studierenden...

- ...können nach erfolgreichem Abschluss einer Veranstaltung aus dem Bereich Electives komplexe Probleme oder Fragestellungen analysieren und geeignete Methoden zur Lösung auswählen,
- ...können bereits zuvor gelernte Theorien und Methoden in Themengebieten, die über die klassische Volkswirtschaftslehre hinausgehen, übertragen,

...sind in der Lage zur kritischen Auseinandersetzung mit unvertrauten Inhalten und Methoden.

3. Teilnahmevoraussetzungen:
Keine.

4. Lehr- und Lernformen:
Vorlesungen mit Übungen oder Projekt oder Seminar

5. Semestergleitende Nachweise(Teilnahmenachweis/Studienleistung):
Bei Seminar: Regelmäßige Teilnahme und bestandene Präsentation (ca. 30 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten).

6. Modulabschlussprüfung:
Siehe Modulbeschreibung etwa zu "Wahlpflichtmodul aus International Economics & Economic Policy" beziehungsweise Wahlpflichtmodul "Seminar" beziehungsweise dem gewählten Importmodul.

7. Modulnote:
Siehe Modulbeschreibung etwa zu "Wahlpflichtmodul aus International Economics & Economic Policy" beziehungsweise

Modulname:	Anzahl Kreditpunkte: 30 CP
Research Modul	
Art des Moduls:	
Pflichtmodul	

1. Inhalte:

Das Research Modul besteht aus zwei Komponenten: Masterarbeit und Thesis Seminar.

Wahlpflichtmodul "Seminar" beziehungsweise dem gewählten Importmodul.

Der Inhalt der Masterarbeit bedarf der Absprache mit einer Betreuerin oder einem Betreuer. Das Thesis Seminar orientiert sich inhaltlich an den Themen der zu bearbeitenden Masterarbeiten der Teilnehmenden.

2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:

Die Studierende...

...sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden umfassend und differenziert zu bearbeiten. Hierbei sollen bisherige Resultate der theoretischen und empirischen Literatur in diesem Bereich analysiert und beurteilt werden.

...können im Rahmen des Thesis Seminars in der Diskussion mit der Dozentin oder dem Dozenten sowie den anderen Studierenden eigene Forschungsfragen entwickeln und auf die Durchführbarkeit im Rahmen einer Masterarbeit hin evaluieren.

Darüber hinaus soll das Seminar ein institutionalisiertes Forum bieten, in dem, während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Studierende miteinander in die wechselseitige Diskussion über ihre wissenschaftlichen Fragestellungen, Methoden und etwaige Probleme treten können. Unter der Moderation der Dozentin oder des Dozenten sollen Studierende Ideen anderer Teilnehmer bewerten, Empfehlungen aussprechen und eine kontinuierliche Rückmeldung bezüglich ihres eigenen Themas bekommen.

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Thesis Seminar: Die Anmeldung muss innerhalb der Anmeldefrist für das Seminar erfolgen und es müssen bereits 60 CP inklusive aller Grundlagenmodule erbracht worden sein. Zudem muss auch die Masterarbeit fristgerecht angemeldet werden.

Masterarbeit: Die Anmeldung muss innerhalb der Anmeldefrist für die Masterarbeit erfolgen und das Thesis Seminar muss bereits angemeldet sein. Zudem müssen bereits 60 CP inklusive aller Grundlagenmodule erbracht worden sein.

4. Lehr- und Lernformen:

Thesis Seminar

${\bf 5.} \quad Semestergleitende\ Nachweise (Teilnahmen achweis/Studien leistung)\ :}$

Teilnahmenachweis: Regelmäßige Teilnahme am Thesis Seminar.

Studienleistungen: keine

6. Modulprüfung (kumulativ)

Thesis Seminar: Portfolio bestehend aus Teilleistungen, wie etwa: Diskussionsbeiträge, mündliche Beteiligung und Präsentationen. Das Portfolio umfasst ca. 45 Stunden Bearbeitungszeit. Art und Umfang der einzelnen Elemente werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Masterarbeit (18 Wochen Bearbeitungszeit, ca. 40 Seiten)

7. Modulnote:

Kumulativ: Masterarbeit (80 % Gewichtung) und Portfolio (20 % Gewichtung)

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fach-	Titel der Veranstaltung/Titel des Moduls	Veranst	Dauer	Umfang
semester	ricer der veranstattung/ riter des ivioudis	Form	(SWS)	(CP)
1.	Fundamentals of Microeconomics	v, ü	3	6
	Fundamentals of Macroeconomics	v, ü	3	6
	Fundamentals of Econometrics	v, ü	3	6
	Fundamentals of International Economics	v, ü	3	6
	Fundamentals of Economic Policy	v, ü	3	6
	Summe SWS bzw. CP		15	30
2.	International Economics & Economic Policy	V, Ü/P	3/3	6
	International Economics & Economic Policy	V, Ü/P	3§	6
	Elective*	V, Ü/P/S	3/3/2	6
	Seminar	S	2	6
	Supplementary	V/P	2/2	3
	Supplementary	V/P	2/2	3
	Summe SWS bzw. CP		15/14	30
3.	Elective*	V, Ü/P/S	3/3/2	6
	Elective*	V, Ü/P/S	3/3/2	6
	Elective*	V, Ü/P/S	3/3/2	6
	Elective*	V, Ü/P/S	3/3/2	6
	Elective*	V, Ü/P/S	3/3/2	6
	Summe SWS bzw. CP		15/10	30
4.	Research (Masterarbeit und Thesis Seminar)	TS	2	30
	Summe SWS bzw. CP		2	30
	Summe 14. Sem.		47/41	120

^{*} Für den Bereich "Elective" stehen auch Wahlpflichtmodule aus "International Economics & Economic Policy" (Vorlesungen mit Übungen oder Projekte), Seminare und Importmodule zur Verfügung.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main